

Verfahrensordnung des Standesgerichts des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Das Standesgericht des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) erlässt gestützt auf Art. 25 lit. d der Statuten folgende Verfahrensordnung für das Standesgericht.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren vor dem Standesgericht bei

- lit. a Streitigkeiten zwischen Organen und zwischen Mitgliedern des VSV über die Belange des Verbandes, insbesondere die Statuten, die Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die Reglemente;
- lit. b Streitigkeiten zwischen dem VSV und seinen Mitgliedern über die Belange des Verbands insbesondere die Statuten, die Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die Reglemente, soweit nicht das Verfahren nach den Vorschriften über die Selbstregulierungsorganisation (SRO) durchzuführen ist;
- lit. c Verstössen von Verbandsmitgliedern gegen die Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die dazugehörigen Ausführungsreglemente auf Antrag der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO) unabhängig von allfälligen staatlichen Verfahren.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 2 *Rechtliches Gehör*

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren haben die Parteien namentlich folgende Rechte:

- a. das Recht, Tatsachen und Rechtsbehauptungen vorzubringen;
- b. das Recht auf Akteneinsicht;
- c. das Recht, die Beweisergebnisse zu kommentieren;
- d. das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Art. 3 *Verhältnismässigkeitsprinzip*

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 *Dispositionsmaxime*

Die Parteien haben die Befugnis, über den Streitgegenstand zu bestimmen.

Das Standesgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat.

Art. 5 *Verhandlungsmaxime*

Soweit die vorliegende Verfahrensordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist es Sache der Parteien, dem Standesgericht das Tatsächliche des Streites darzulegen.

Art. 6 *Grundsatz von Treu und Glauben*

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 7 *Beschleunigungsgebot*

Das Standesgericht hat für eine beförderliche Prozesserledigung zu sorgen. Ziel ist es, standesgerichtliche Verfahren innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr abzuschliessen. Diese Verfahrensdauer sollte nur dann überschritten werden, wenn aufwendige Beweisverfahren notwendig werden oder ausserordentliche Umstände vorliegen.

Im summarischen Verfahren soll das Verfahren innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten abgeschlossen werden.

Art. 8 *Eventualmaxime*

Stehen dem Beklagten der Klage gegenüber mehrere Verteidigungsmittel zu Gebote, so ist er gehalten, dieselben sofort in der Weise zu vereinigen, dass er das eine für den Fall vorbringt, falls er mit dem anderen nicht durchdringen sollte. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben zur Folge, dass der Beklagte mit den in der Klageantwort nicht geltend gemachten Verteidigungsmitteln für das spätere Verfahren ausgeschlossen ist.

Art. 9 *Mitwirkungspflichten*

Die Parteien und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, beim Verfahren mitzuwirken.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

Das Standesgericht sowie seine jeweiligen Hilfspersonen müssen - unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Verpflichtungen - Informationen geheim halten, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren haben.

Art. 11 Akteneinsichtsrecht Dritter / nicht öffentliches Verfahren

Drittpersonen sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Standesgerichts Einsicht zu nehmen.

Besteht ein schutzwürdiges Interesse, kann das Standesgericht die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Das Verfahren vor Standesgericht ist nicht öffentlich.

Art. 12 Fristen

Die in dieser Verfahrensordnung enthaltenen Fristen können nur ausnahmsweise erstreckt werden.

Eine einmalige Fristerstreckung wird nur auf begründetes Gesuch hin und aus zureichenden Gründen gewährt.

In besonderen Härtefällen kann auf ein begründetes Gesuch hin eine weitere Fristerstreckung im Sinne einer Notfrist gewährt werden.

Der Fristenlauf beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung durch die betroffene Partei.

Die in dieser Verfahrensordnung enthaltenen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b. vom 18. Dezember bis und mit dem 6. Januar.

Art. 13 Sprache

Im Instruktionsverfahren wird je nach Sitz/Wohnsitz des betroffenen Mitglieds das Verfahren in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt. Der Obmann entscheidet, in welcher Sprache das Instruktionsverfahren durchgeführt wird.

Entscheide des Standesgerichts ergehen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache. Der Obmann entscheidet, in welcher der drei Sprachen ein Entscheid ergeht.

Art. 14 Eröffnung der Entscheide

Entscheiden werden den Verfahrensbeteiligten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe mitgeteilt.

Art. 15 Publikation der Entscheide

Über die Publikation der Entscheide beschließt das Landesgericht. Sie erfolgt ohne Namensnennung.

Das Landesgericht orientiert die Verbandsmitglieder unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht periodisch in geeigneter Form über seine Entscheidungspraxis.

III. Ordentliches Verfahren

1. Abschnitt: Einleitung des Verfahrens

Art. 16 Anrufung des Landesgerichts

Das Verfahren vor dem Landesgericht wird durch eingeschriebenen Brief an dessen Obmann eingeleitet (Klageschrift). Die Angaben, welcher die Klageschrift bedarf, sind in Art. 21 hiernach geregelt.

Art. 17 Ernennung der Landesrichter und des Instruktionsrichters

Der Obmann des Landesgerichts ernennt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Klage die für die Streitsache zuständigen Landesrichter.

Der Obmann bezeichnet gleichzeitig ein Mitglied des Landesgerichts, das mit der Instruktion des Verfahrens betraut wird („Instruktionsrichter“).

Art. 18 Unabhängigkeit der Landesrichter und Eigenschaften

Jeder Landesrichter muss von den Parteien unabhängig sein und bleiben. Er ist verpflichtet, unverzüglich alle Umstände darzulegen, welche geeignet sind, seine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien oder einer von ihnen in Frage zu stellen.

Art. 19 Ausstand der Landesrichter

Für die Mitglieder des Landesgerichts gelten die in Art. 34 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht anwendbaren Ausstands- und Ablehnungsregeln analog.

2. Abschnitt: Instruktionsverfahren

Art. 20 Verfahrensablauf

Der Instruktionsrichter leitet das Instruktionsverfahren und fällt, soweit nach eigenem Ermessen erforderlich, verfahrensleitende Entscheide.

Der Instruktionsrichter gibt den Verfahrensbeteiligten - und soweit nötig auch anderen Verbandsorganen - Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Soweit nach eigenem Ermessen erforderlich, hört er die Parteien in einer mündlichen Verhandlung an und erhebt die erforderlichen Beweise, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt.

Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Standesgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind vom Instruktionsrichter der anderen Partei zu übermitteln.

Art. 21 Klageschrift

Die Klageschrift soll Namen und Anschriften der Parteien, einen Antrag, dessen Begründung sowie die Angaben der gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, auf welche sich der Antrag stützt, enthalten.

Der Kläger hat in seiner Klageschrift die Beweise zu nennen und alle Schriftstücke vollständig beizufügen, die er für erheblich erachtet. Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen.

Erfüllt der Kläger die Anforderungen von Abs. 1 und 2 nicht, setzt ihm das Standesgericht, gegebenenfalls der Instruktionsrichter, unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde, eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an.

Art. 22 Klageantwort

Der Beklagte hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klageschrift seine schriftliche Klageantwort im Doppel einzureichen.

In der Klageantwort ist zur Klageschrift Stellung zu nehmen.

Hat der Beklagte eine Einrede betreffend die Zuständigkeit oder vorschriftsgemässe Bestellung des Standesgerichts erhoben, sind in der Klageantwort die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einrede darzulegen.

Der Beklagte hat in seiner Klageantwort die Beweise zu nennen und die Schriftstücke vollständig beizufügen, die er für erheblich erachtet.

Art. 23 Schriftenwechsel

Der Instruktionsrichter sorgt für die beförderliche Verfahrenserledigung. Replik und Duplik können, falls notwendig, angeordnet werden. Der Instruktionsrichter entscheidet, ob diese mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Sie sollen in der Regel im mündlichen Verfahren durchgeführt werden.

Art. 24 Einrede der Unzuständigkeit des Standesgerichts

Das Standesgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit zu entscheiden. Solche Einreden sind spätestens in der Klageantwort zu erheben.

Im Allgemeinen hat das Standesgericht über derartige Einreden als Vorfrage zu entscheiden. Das Standesgericht kann jedoch das Verfahren fortsetzen und erst im Endentscheid entscheiden.

Art. 25 Mündliches Verfahren

Der Instruktionsrichter kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine mündliche Verhandlung anordnen.

Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der Instruktionsrichter den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der Verhandlung rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

Soweit möglich, ist das Verfahren am selben Tag wie der Aussöhnungsversuch durchzuführen.

Art. 26 Aussöhnungsverfahren

Der Instruktionsrichter kann jederzeit versuchen, die Parteien auszusöhnen. Ein Aussöhnungsversuch hat spätestens vor der Durchführung von Beweiserhebungen zu erfolgen.

Art. 27 Beweise

Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder Klageantwort stützt, und muss in der Klageschrift bzw. in der Klageantwort die eigenen Beweise nennen und die Schriftstücke vollständig beifügen, die sie für erheblich erachtet.

Ist die Verletzung von Standesregeln Gegenstand des standesgerichtlichen Verfahrens, hat das Mitglied, welchem eine solche Verletzung vorgeworfen wird, seine Vermögensverhältnisse unaufgefordert dem Standesgericht offenzulegen. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, wird vermutet, dass sich das Mitglied in guten Vermögensverhältnissen befindet. Der VSV hat die Grundlagen der Bemessung der Konventionalstrafe (Schwere der Verletzung

und Grad des Verschuldens) mit Ausnahme der Vermögensverhältnisse des Mitgliedes darzutun.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Standesgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Soweit bei der Beweiserhebung Geschäftsgeheimnisse eines Verfahrensbeteiligten berührt sind, ordnet der Instruktionsrichter die zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen notwendigen Massnahmen an.

Verweigert ein Verfahrensbeteiligter die Mitwirkung bei der Beweiserhebung, so würdigt das Standesgericht dieses Verhalten nach freiem Ermessen.

Art. 28 Säumnis

Hat es der Kläger versäumt, innerhalb der Frist seine Klage entsprechend den Anforderungen gemäss Art. 21 hiervor zu ergänzen respektive zu verbessern, so erlässt das Standesgericht einen Nichteintretensentscheid.

Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der vom Instruktionsrichter gesetzten Frist seine Klageantwort, so hat dieser die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

Erscheint eine der Parteien, die nach diesem Reglement ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann der Instruktionsrichter das Verfahren fortsetzen.

Legt eine der Parteien nach ordnungsgemässer Aufforderung Beweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so kann das Standesgericht den standesgerichtlichen Entscheid aufgrund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Art. 29 Abschluss des Instruktionsverfahrens

Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens stellt der Instruktionsrichter dem Obmann einen Antrag und übergibt ihm die Verfahrensakten.

Art. 30 Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen diese Verfahrensordnung

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Verfahrensordnung nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Verfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, verwirkt ihr Recht, den Verstoß zu rügen.

3. Abschnitt: Abschluss des Verfahrens

Art. 31 Beratungen und Abstimmungen

Sobald die Sache spruchreif ist, fällt das Standesgericht einen Endentscheid.

Das Standesgericht entscheidet in Dreierbesetzung unter Ausschluss des Instruktionsrichters.

Die Beratungen des Standesgerichts sind geheim.

Das Standesgericht konstituiert sich selber. Es ernennt den jeweiligen Vorsitzenden.

Das Standesgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zugelassen. Sie kommen aber nur zustande, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 32 Urteil, Nichteintretensentscheid oder Einstellungsentscheid

Das Verfahren wird mit Urteil, Nichteintretensentscheid oder Einstellungsentscheid („**standesgerichtlicher Entscheid**“) abgeschlossen.

Art. 33 Sanktionen

Im Falle der Verletzung der Standesregeln stellt das Standesgericht in Anwendung von Art. 15 der Standesregeln die angemessene Sanktion gegen das fehlbare Mitglied fest.

Art. 34 Inhalt des standesgerichtlichen Entscheids

Der standesgerichtliche Entscheid enthält:

- a. die Namen der Standesrichter;
- b. die Bezeichnung der Parteien;
- c. die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;
- d. sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes und die rechtlichen Entscheidungsgründe;
- e. die Spruchformel über die Sache selbst;
- f. die Spruchformel über die Höhe und die Auferlegung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

Art. 35 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

Einigen sich die Parteien vor Erlass des standesgerichtlichen Entscheides über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Standesgericht entweder einen Entscheid über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Standesgericht zustimmt, die Einigung in Form eines standesgerichtlichen Entscheides mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser standesgerichtliche Entscheid bedarf keiner Begründung.

Wird es, bevor der standesgerichtliche Entscheid erlassen wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem in Abs. 1 hiervor erwähnten unnötig oder unmöglich, das Verfahren fortzusetzen, so hat das Standesgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Entscheid über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten.

Das Standesgericht hat die Befugnis, einen solchen Entscheid zu erlassen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.

Art. 36 Berichtigung des standesgerichtlichen Entscheides

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des standesgerichtlichen Entscheides kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen Partei das Standesgericht um Berichtigungen von im standesgerichtlichen Entscheid enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehler gleicher Art ersuchen. Das Standesgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

Das Standesgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des standesgerichtlichen Entscheides vornehmen.

Art. 37 Honorierung/Kosten

Die Mitglieder des Standesgerichts erhalten für ihre Mitwirkung im Verfahren ein Honorar, welches der Vorsitzende des Dreierstandesgerichts gemäss dem separaten Honorar- und Kostenreglement bestimmt.

Das Standesgericht hat in seinem standesgerichtlichen Entscheid die Kosten des Standesverfahrens festzulegen. Diese richten sich nach dem separaten Honorar- und Kostenreglement.

Art. 38 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

Nach Abschluss eines Falles übermittelt der Vorsitzende des Dreierstandesgerichts die gesamten Akten der Hauptniederlassung des VSV.

Die Verfahrensakten können vernichtet werden, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zehn Jahre vergangen sind.

IV. Summarisches Verfahren

Art. 39 Zweck und Verweisung

Das summarische Verfahren bezweckt ein rasches und kostengünstiges Verfahren. Es kommt nur zur Anwendung, wenn beide Parteien dies beantragen und sich darauf einigen.

Die Verfahrensvorschriften der vorstehenden Teile dieser Verfahrensordnung gelten sinngemäss für das summarische Verfahren, soweit dieser Teil nichts anderes bestimmt.

Art. 40 Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt eingeschrieben durch Einreichung einer Klageschrift gemäss Art. 21 und mit dem ausdrücklichen Begehren um Durchführung des summarischen Verfahrens an den Obmann des Standesgerichts im Doppel (nachfolgend die Klageschrift und das Begehren zusammen „Klage“ genannt).

Art. 41 Verfahrensablauf

Der Obmann ernennt den Instruktionsrichter, der bei Zustimmung von beiden Parteien zum summarischen Verfahren als Einzelstandesrichter amtiert (nachfolgend vereinfachend „Instruktionsrichter“ genannt).

Der Instruktionsrichter leitet das summarische Verfahren und fällt, soweit nach eigenem Ermessen erforderlich, verfahrensleitende Entscheide sowie das Urteil im summarischen Verfahren.

Art. 42 Stellungnahme des Beklagten zum summarischen Verfahren

Der Beklagte hat innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Empfang der Klageschriftlich seine Zustimmung oder Ablehnung zur Durchführung des summarischen statt des ordentlichen Verfahrens zu erklären.

Art. 43 Folgen der Stellungnahme des Beklagten

Nur wenn der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist der Durchführung im summarischen Verfahren zustimmt, kommt das summarische Verfahren zur Anwendung. In diesem Fall hat der Beklagte innerhalb einer Frist von weiteren 15 Tagen seit der Abgabe der Zustimmung (Datum des Poststempels) seine schriftliche Klageantwort im Doppel einzureichen. In der Klageantwort ist zur Klage Stellung zu nehmen.

Stimmt der Beklagte dem summarischen Verfahren nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist zu, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt. Der Instruktionsrichter setzt dem Kläger eine Frist zur freiwilligen Neufassung oder Ergänzung der Klage an. Der Obmann des Landesgerichts ernennt die Landesrichter gemäss Art. 17.

Art. 44 Beweismittel

Als Beweismittel zulässig sind die persönliche Befragung der Parteien und Urkunden.

Art. 45 Bezeichnung

Die Beweismittel sind mit der Klage beziehungsweise der Klageantwort vollständig einzureichen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu bezeichnen.

Art. 46 Aussöhnungsverfahren

Nach dem ersten Schriftenwechsel lädt der Instruktionsrichter die Parteien zum Aussöhnungsversuch, zu Replik und Duplik sowie zur Beweisabnahme vor.

Art. 47 Mündliches Verfahren

Scheitert der Aussöhnungsversuch, gibt der Instruktionsrichter Gelegenheit zur mündlichen Replik und Duplik und nimmt anschliessend die Beweise ab. Aussöhnungsversuch, Replik und Duplik sowie Beweisverfahren finden am selben Tag statt.

Art. 48 Säumnisfolgen

Bleibt der Kläger der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern oder erfüllt der Kläger die Anforderungen von Art. 40 und Art. 45 nicht, wird auf Grund der Akten entschieden.

Bleibt der Beklagte der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern oder erfüllt der Beklagte die Anforderungen von Art. 43 Abs. 1 und Art. 45 nicht, so wird Anerkennung der Sachdarstellung des Klägers und Verzicht auf Einreden angenommen.

Art. 49 Urteil

Sobald die Sache spruchreif ist, fällt der Instruktionsrichter als Einzelstandesrichter das Urteil. Das Urteil wird den Parteien im Dispositiv ohne Begründung zugestellt und wird sofort rechtskräftig.

Wünscht eine Partei eine Begründung, muss sie eine solche innerhalb von 15 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich anfordern. Die anfordernde Partei wird gemäss dem separaten Honorar- und Kostenreglement kostenpflichtig.

V. Rechtsmittel

Art. 50 Anrufung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Endentscheides des Standesgerichts angerufen werden:

- vom VSV:
 - wenn ein Mitglied eine vom Standesgericht nach den Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung ausgesprochene Konventionalstrafe nicht leistet;
 - als Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von Entscheiden des Standesgerichts.
- von einem Mitglied:
 - als Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von Entscheiden des Standesgerichts.

Den Rechtsmitteln kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Das Standesgericht kann zum Schutz des Ansehens des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und Ausland einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 51 Bei summarischem Verfahren

Urteile im summarischen Verfahren können innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils des Instruktionsrichters beim Standesgericht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, das angefochtene Urteil beruhe zum Nachteil des Rechtsmittelklägers

1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes,
2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme oder
3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts.

Durch den Weiterzug des summarischen Verfahrens wird die Rechtskraft des Urteils nicht gehemmt, sofern das Standesgericht nichts anderes anordnet.

Der Rechtsmittelkläger hat Angaben zu machen, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden, unter Einreichung beziehungsweise Bezeichnung und der entsprechenden, im summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel. Er hat die Anträge zu begründen und das angefochtene Urteil beizulegen. Die Rechtsmittelklage ist im Doppel einzureichen.

Rückzug der Rechtsmittelklage wird angenommen und das Verfahren als erledigt abgeschlossen, sofern derjenige Teil der Kosten des summarischen Verfahrens, welcher dem Rechtsmittelkläger auferlegt worden ist, nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Urteils bezahlt wird.

Erweist sich die Rechtsmittelklage nicht sofort als unzulässig oder unbegründet und sind keine Kosten des bisherigen summarischen Verfahrens, welche dem Rechtsmittelkläger auferlegt worden sind, mehr ausstehend, wird die Rechtsmittelklage der Gegenpartei unter einer Fristansetzung von 30 Tagen zur schriftlichen Beantwortung unter Einreichung resp. Bezeichnung der entsprechenden, im summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel zugestellt. Die Antwort zur Rechtsmittelklage ist im Doppel einzureichen.

Das Standesgericht entscheidet in Dreierbesetzung unter Ausschluss des Instruktionsrichters innert drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels über die Rechtsmittelklage, sofern notwendig nach der Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens.

Das Standesgericht hat in seinem standesgerichtlichen Entscheid die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie allenfalls nach eigenem Ermessen die Kosten für das summarische Verfahren zwischen den Parteien neu festzulegen. Die Kosten richten sich nach dem separaten Honorar- und Kostenreglement.

Art. 52 Vollstreckung

Die Vollstreckung von nicht an das Schiedsgericht weitergezogenen Entschieden des Standesgerichts obliegt dem VSV.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 15. Mai 2009 in Kraft und findet auf alle standesgerichtlichen Verfahren Anwendung, in welchen das Verfahren gemäss Art. 16 resp. Art. 40 an oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingeleitet wird.

Art. 54 Hängige Verfahren

Diese Verfahrensordnung findet auf Verfahren, die bei ihrem Inkrafttreten hängig sind, keine Anwendung.